

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan 73370/04 – Arbeitstitel: Nördlich Wielermaar in Köln-Porz-Zündorf, 1. Änderung – eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Die Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde am 25.09.2019 im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht und im Stadtplanungsamt (Stadthaus Deutz) vom 04.10.2019 bis zum 04.11.2019 durchgeführt.

Im Zeitraum der Offenlage sind 3 Stellungnahmen von Bürgern und 3 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen.

Nachfolgend werden die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen dokumentiert und fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie die Entscheidung durch den Rat dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Entscheidung durch den Rat verwiesen.

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt. Den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretung, des Stadtentwicklungsausschusses und des Rates wird eine vollständige Übersicht der Absender der Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
1.	Straße wird zu einer Einbahnstraße und ist nicht mehr beidseitig befahrbar. Es muss einmal um das gesamte Gebiet gefahren werden, um auf die Schmittgasse zu gelangen.	Nein	Dies ist eine notwendige Konsequenz für die maßgebliche Begründung der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes. Ausgehend von der Schmittgasse in den Schwester-Firma-Weg wurde die Erschließung von drei Baufeldern durch zu gering dimensionierte Wohnstraßen geplant. Die drei Stichstraßen, erschließen mit einem Profil von 5 m Breite und einer Tiefe von 120 m das Baugebiet. Diese Bedingungen sind unter heutigen verkehrstechnischen Kriterien problematisch, da Belange der Abfallwirtschaftsbetriebe, der Feuerwehr sowie der Verkehrssicherheit entgegenstehen. Die im hinteren Teil des Baugebiets liegenden Grundstücke können durch die Abfallwirtschaftsbetriebe nicht angefahren werden, da die benötigten Wenderadien und Bewegungsflächen fehlen. Ebenfalls bestehen hinsichtlich der brandschutztechnischen Erreichbarkeit der Häuser sowie aus Gründen des Ver-

			<p>kehrflusses erhebliche Bedenken, dies aufgrund der zu gering dimensionierten Bewegungsflächen ohne Wendemöglichkeit. Zusätzlich zur Erschließungsfunktion ist es erforderlich Stellplätze unterzubringen.</p> <p>Diese Anregung betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die spätere Ausführung.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
2.	<p>In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes heißt es unter Punkt 1.2 („Ziel“) „... die notwendige Erschließungsanlage mit Wenderadius die Situation entlastet.“</p> <p>Dann könnte doch auch bei der ersten Stichstraße die ursprünglich geplante Wendeanlage die Situation entlasten.</p> <p>Zumal die damals vorgesehene Wendeanlage mit Nutzung des (befahrbaren) Fußwegs als Wendehammer für ein zweiachsiges Müllfahrzeug ausreichend ist.</p> <p>Übrigens fahren die Müllfahrzeuge an verschiedenen Orten in Zündorf rückwärts in Stichstraßen, das sollte auch im Schwester-Firma-Weg möglich sein.</p> <p>Eine Beibehaltung der ursprünglichen Planung reduziert die PKW-Belastung einer Stichstraße, von der Reduzierung des Kfz-Lärms und dem geringeren Kraftstoffverbrauch ganz abgesehen.</p>	Nein	<p>Dies ist eine notwendige Konsequenz für die maßgebliche Begründung, weshalb die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes durchgeführt werden muss.</p> <p>Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, an den ursprünglichen Enden der Stichstraßen Schwester-Firma-Weg, eine überarbeitete Erschließungsplanung zu realisieren. Eine Ausweitung der Verkehrsfläche im Süden des Bebauungsplanes, am Ende des Schwester-Firma-Wegs, führt dazu, dass die notwendige Erschließungsanlage, versehen mit einem Wenderadius, die Situation entlastet. Die Änderung der zwei Erschließungssituationen gemäß Anlage 6 ermöglicht mit verhältnismäßig geringem Aufwand nachhaltig eine Verbesserung der defizitären Erschließungsplanung.</p> <p>Ein Fußweg ist unter keinen Umständen befahrbar.</p> <p>Das Müllfahrzeuge rückwärts in Stichstraßen fahren ist eine situationsabhängige und ortsgebundene Entscheidung des LKW-Fahrers. Diese Vorgehensweise kann keinesfalls einer Dauerregelung unterzogen werden.</p> <p>Die Anregung betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die spätere Ausführung.</p>

			Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
3.	Wenn statt eines Wendehammers eine Einbahnstraße gebaut wird, muss der Verkehr von zwei Stichstraßen durchfahren.	Nein	Da die benötigten Wenderadien und Bewegungsflächen fehlen, ist die Errichtung dieser geplanten Umfahrung unabdingbar. Und da die Straße nicht breiter geplant wurde, muss eine Einbahnstraßenregelung die Errichtung eines Wendehammers kompensieren. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
4.	Industrie- und Handelskammer zu Köln Die IHK Köln hat keine Anregungen.	Kenntnisnahme	Entfällt
5.	Bezirksregierung Köln Dezernat 25 - Verkehrsdezernat Das Dezernat 25 der Bezirksregierung Köln hat keine verkehrlichen Bedenken.	Kenntnisnahme	Entfällt
6.	Landesbetrieb Straßenbau NRW Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat aus straßenplanerischer Sicht keine Bedenken. <i>Anmerkung: Es können gegenüber dem Land NRW keine Kosten geltend gemacht werden.</i>	Kenntnisnahme	Entfällt

Stand 22.11.2019